



12. Wald

Rund ein Drittel der Waldfläche im Kanton Zürich steht in Gemeindeeigentum. Hier bestimmen die Gemeinden, wie der Wald im Rahmen der Waldgesetzgebung genutzt wird. Mit einer naturnahen Bewirtschaftung können sie – neben dem ökonomischen Ertrag – einen wichtigen ökologischen Beitrag leisten. Aber auch bei Wäldern in Privatbesitz sind die Gemeinden bzw. die kommunalen Forstdienste als Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde mitverantwortlich, dass der Wald seine vielfältigen Funktionen nachhaltig erfüllen kann.

Um was es geht

Der Kanton Zürich weist eine Waldfläche von 50'000 ha auf. Dies entspricht 29% der Gesamtfläche. Der Wald ist somit ein wichtiges, die Landschaft prägendes Element. Zudem umfasst der Wald eine Vielzahl naturnaher Lebensräume und erfüllt wichtige Schutzfunktionen (z. B. Vermindern von Hochwasser, Steinschlag oder Hangrutschungen). Weiter ist er für die Erholung der Bevölkerung von zentraler Bedeutung.

Während Jahrhunderten wurden die Wälder übernutzt, mit verheerenden Folgen, wie z. B. Überschwemmungen oder Erdbeben. Bereits 1903 brachte das Forstgesetz des Bundes entscheidende Verbesserungen zum Schutz des Waldes. Eine nachhaltige Nutzung des Waldes ist auch der Leitgedanke des geltenden Waldgesetzes auf Bundes- und auf kantonaler Ebene. Konkret bedeutet dies, dass die Waldfläche nicht vermindert werden darf (Rodungsverbot) und nicht mehr Holz genutzt werden darf als nachwächst. Zudem ist der Wald von Bauten, Motorfahrzeugverkehr und überbordender Betriebsamkeit aller Art möglichst freizuhalten. Die Bewirtschaftung muss im Sinne des naturnahen Waldbaus erfolgen (vgl. Kasten «Naturnaher Waldbau kurz erklärt», S. 2). Dieser ist ein zentrales Element einer nachhaltigen Waldnutzung.

Rund 16'000 ha, ein Drittel der Waldfläche im Kanton Zürich, gehören den Gemeinden. Auf dieser Fläche kann die Gemeinde (im Rahmen der Waldgesetz-

Kontakt

Amt für Landschaft und Natur (ALN)

Abteilung Wald

Telefon: 043 259 27 50

E-Mail: wald@bd.zh.ch

Forstkreiszentrum Zürich (Forstkreise 1, 6 und 7):

Telefon: 043 259 29 70

Forstkreiszentrum Wetzikon (Forstkreise 2 und 3):

Telefon: 043 259 55 30

Forstkreiszentrum Winterthur (Forstkreise 4 und 5):

Telefon: 043 257 98 30

Links

- www.zh.ch/wald
- www.zh.ch/umweltpraxis › [Artikelsuche](#)
- www.zueriwald.ch
- www.lfi.ch (Landesforstinventar Schweiz)
- www.bafu.admin.ch/wald
- www.waldwissen.net

Publikationen

- [Waldentwicklungsplan Kanton Zürich 2010](#), Baudirektion Kanton Zürich (2010)
- [Waldentwicklung Kanton Zürich – Zwischenbericht 2015](#), Baudirektion Kanton Zürich (2015)
- Merkblätter 1–10, Abteilung Wald, ALN (www.zh.ch/wald › Seitenende)
- Der dynamische Waldbegriff und die Raumplanung, Stefan Jaissle, Diss. Zürich (1994)
- [Grundanforderungen an den naturnahen Waldbau](#), Projektbericht, BAFU (2010)
- [Wie geht es unserem Wald?](#) Bericht 4. 34 Jahre Walddauerbeobachtung (2018)



gebung) weitgehend selbst entscheiden, ob und wie sie den Wald bewirtschaften will. Mit einer besonders naturnahen, den Boden und die Umwelt schonenden Waldbewirtschaftung kann sie Vorbild sein für andere Waldbesitzer/-innen.

Naturnaher Waldbau kurz erklärt

Das Zürcher Waldgesetz verlangt, dass bei der Waldbewirtschaftung der *naturnahe Waldbau* zur Anwendung kommt. Hinter diesem Begriff verbirgt sich im Wesentlichen eine Methode, die sich an den natürlichen Abläufen in vom Menschen unberührten Wäldern und am Gedanken einer nachhaltigen Entwicklung orientiert.

Die vielfältigen Produkte und Dienstleistungen des Waldes, insbesondere der Rohstoff Holz, werden dabei wirtschaftlich, jedoch mit möglichst geringem Eingriff in das Ökosystem Wald genutzt. Die Naturwerte, die Bodenfruchtbarkeit und die Produktionsfähigkeit des Waldes sollen langfristig erhalten bleiben. Ebenso von Bedeutung ist die regelmässige Aus- und Weiterbildung der im Wald beschäftigten Personen in den Bereichen Standortkunde, Waldbewirtschaftung und -pflege, Naturschutz und Arbeitssicherheit.

Zum naturnahen Waldbau gehören zwingend:

- Verzicht auf Dünger, chemische Hilfsmittel und gentechnisch veränderte Organismen
- Standortgerechte Baumartenwahl (Grundlage: [Vegetationskarte](#))
- Boden schonende Bewirtschaftung (Grundlage: Erschliessungs- und Holzernteplanung)
- Verzicht auf Kahlschläge
- Belassen von Alt- und Totholz
- Vorrang der Naturverjüngung vor der Pflanzung

Aufgabenteilung Bund, Kanton, Gemeinden

Der **Bund** gibt mit [Waldgesetz](#) und [Waldverordnung](#) den gesetzlichen Rahmen vor. Dabei klärt das Bundesgesetz u.a. folgende Fragen: Welche Bestockungen gelten als Wald? Wie ist der Wald vor Eingriffen zu schützen? Welche Nutzungen sind zulässig?

Dem **Kanton** obliegt der Vollzug der Waldgesetzgebung und somit die Aufsicht über die Walderhaltung und -entwicklung. Er erlässt Waldfeststellungsverfügungen, erteilt (Ausnahme-) Bewilligungen für Rodungen, Kahlschläge, Bauten im Wald oder Bauten, die den Waldabstand unterschreiten. Der Vollzug der Waldgesetzgebung erfolgt durch die sieben Forstkreise des Kantons. Die jeweiligen Kreisforstmeister/-innen haben gegenüber den Revierförstern/-innen (siehe unten) ein fachliches Weisungsrecht.

Alle Wälder in einer **Gemeinde** gehören zu einem Forstrevier. Die Gemeinden sind verpflichtet, solche Forstreviere zu bilden und Revierförster/-innen anzustellen. Dieser «kommunale Forstdienst» übernimmt Aufgaben im Vollzug und hat die unmittelbare Aufsicht über alle Wälder in der Gemeinde. Unabhängig davon, wem der Wald gehört, zeichnet er Holzschläge an und berät die Waldbesitzer/-innen. Die Gemeinde ist Bewilligungsinstanz für Veranstaltungen im Wald und für Ausnahmen vom Fahr- und Reitverbot.



Dienstleistungen des Kantons für die Gemeinden

Die [Abteilung Wald](#) des Amtes für Landschaft und Natur (ALN) ist die kantonale Fachstelle für alle Fragen im Bereich des Waldes. Sie

- unterstützt und berät die kommunalen Forstdienste.
- fördert die Ausbildung des Forstpersonals, u.a. im Bereich der naturnahen Waldwirtschaft.
- erstellt den Waldentwicklungsplan und sorgt für dessen Umsetzung.
- beschafft Informationen und Geodaten über den Wald und stellt Grundlagen für die Waldbewirtschaftung, insbesondere für den Betriebsplan (Vegetationskarte, Bestandeskarte, Schutzwaldkarte, Vorrats- und Zuwachszahlen usw.) und für das Monitoring der Waldentwicklung (Waldinventur, forstliche Statistiken) zur Verfügung.
- richtet Beiträge an die Jungwald- und Waldrandpflege, die Wildschadenverhütung, die Schutzwaldpflege, die Pflege steiler Privatwälder, die periodische Wiederinstandstellung von Waldstrassen sowie für Naturschutzeingriffe aus.
- unterstützt die Gemeinden bei forst- und raumplanungsrechtlichen Fragen im Wald bzw. im Waldabstandsbereich.



» PLANEN

Waldabstandslinien

Festsetzen eines genügend grossen Waldabstandes

Waldränder sind wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere. Waldabstandslinien bewahren solche Werte, schützen beispielsweise aber auch Menschen, Haus und Garten vor Schattenwurf und herabfallenden Ästen.

Die Gemeinde setzt die Waldabstandslinien im Rahmen ihrer Zonenplanung fest. Oberirdische Gebäude dürfen die dort festgelegte Waldabstandslinie nicht überschreiten. Der Waldabstand beträgt grundsätzlich 30 m. Ohne festgesetzte Waldabstandslinie ist ein Grundstück nicht baureif im Sinne von § 234 PBG.

› Art. 17 WaG; § 3 KWaV; §§ 66 und 262 PBG

» BEWILLIGEN, KONTROLLIEREN, BEAUFSICHTIGEN

Bauvorhaben am Waldrand

Waldabstand nicht eingehalten: Was tun?

Oberirdische Gebäude dürfen die Waldabstandslinie nicht überschreiten. Ausnahmen sind nur bei besonderen Verhältnissen zulässig. Die Gemeinde prüft bei Baugesuchen, ob der Abstand eingehalten wird und, falls dies nicht der Fall ist, ob eine Ausnahmesituation vorliegt.

Liegt eine Ausnahmesituation vor, kann die Gemeinde eine baurechtliche Ausnahmebewilligung erteilen. Zusätzlich zur baurechtlichen Bewilligung ist eine forstrechtliche Bewilligung des ALN erforderlich. Dazu sind die Gesuche, falls die Gemeinde einem Vorhaben zustimmen kann, der kantonalen Leitstelle für Baubewilligungen einzureichen.

› Art. 17 WaG; § 3 KWaV; §§ 220 und 262 PBG;
Anhang Ziff. 1.3 BVV

- [Baugesuche / Waldabstand – Was ist zu beachten](#), Merkblatt der Baudirektion (2018)
- [Waldrand – wertvoller Naturraum unter Druck](#), Zürcher Umweltpraxis Nr. 43 (2005)



Bauvorhaben im Wald

Gesuche für Bauvorhaben im Wald an den Kanton weiterleiten

Immer mehr Leute benutzen den Wald als Bewegungs-, Spiel- und Freizeitraum. Ebenso steigt der Wunsch nach erholungs- und vergnügungsorientierten Bauten und Anlagen. Der Wald ist jedoch grundsätzlich von Bauten freizuhalten. Die Voraussetzungen für (Ausnahme-) Bewilligungen (Art. 22 oder 24 [RPG](#)) sind restriktiv zu handhaben. Entsprechende Gesuche sind stets der kantonalen Leitstelle für Baubewilligungen weiterzuleiten.

› Art. 13a und 14 [WaV](#); Art. 22 und 24 [RPG](#),
§§ 8 und 9 [KWaG](#); Anhang Ziff. 1.2.2 [BVV](#)

- [Intensive Erholungs- und Freizeiteinrichtungen im Wald](#), Zürcher Wald Nr. 2 (2009)

Aktivitäten im Wald

Veranstaltungen im Wald

Veranstaltungen, die den Wald erheblich beanspruchen können, sind bewilligungspflichtig. Dies trifft u.a. zu, wenn mehr als 500 Personen (inkl. Zuschauer/-innen) beteiligt sind oder technische Anlagen (z. B. Verstärker, Licht) verwendet werden. Die Gemeinde ist Bewilligungsbehörde und prüft, ob die Walderhaltung oder andere öffentliche Interessen (Jagd, Naturschutz usw.) betroffen sind. Dazu holt sie die notwendigen Stellungnahmen von kantonalen Fachstellen ein (kant. Forstdienst, Jagdverwaltung).

Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen sind bei der Gemeinde meldepflichtig.

› Art. 14 [WaG](#); § 5 [KWaG](#); § 1 [KWaV](#)

- [Veranstaltungen im Wald](#), Merkblatt 7, ALN (2017)
- [Veranstaltungen im Wald: Was müssen die Gemeinden tun?](#), Zürcher Umweltpraxis Nr. 69 (2012)

Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen

Waldstrassen dürfen nur zu forstlichen Zwecken, für die Ausübung der Jagd und der Landwirtschaft sowie für den Unterhalt von Gewässern und Versorgungsanlagen befahren werden. Sonst gilt ein generelles Fahrverbot. Die Gemeinde hat die Einhaltung des Fahrverbotes zu kontrollieren. Falls nötig sind in Absprache mit dem Forstdienst und der Kantonspolizei Signale oder Barrieren aufzustellen.

Die Gemeinde kann im Einzelfall eine Ausnahmebewilligung erteilen. Sie darf aber nicht einzelne Strassen oder Strassenabschnitte vollständig vom Fahrverbot befreien.

› Art. 15 [WaG](#); Art. 13 [WaV](#); § 7 [KWaG](#)

- [Besucher im Wald](#), Merkblatt 2, ALN (2017)
- [Verkehr im Wald: Was gilt?](#), Zürcher Wald Nr. 5 (2012), Seite 10

Aktivitäten im Wald

Radfahren und Reiten im Wald

Radfahren und Reiten ist nur auf Strassen und Wegen erlaubt, nicht aber auf Rückegassen oder Trampelpfaden. Bei Konflikten mit anderen Strassenbenützer/-innen kann die Gemeinde Ausnahmeregelungen treffen.

› § 6 [KWaG](#); § 2 [KWaV](#)

- [Besucher im Wald](#), Merkblatt 2, ALN (2017)
- [Verkehrsregeln im Wald](#), [Factsheet 1.13](#), Kantonspolizei Zürich

Forstpolizeiliche Aufsicht

Rechtswidrige Bauten und Ablagerungen melden

Die Gemeinde meldet den kantonalen Forstbehörden widerrechtlich erstellte Bauten (Hütten, Unterstände, Zäune usw.) sowie Ablagerungen aller Art (Abfälle, Schutt, Grünmaterial usw.).

› §§ 9, 10 und 28 lit. a [KWaG](#); Art. 4, 5 und 18 [WaG](#); §§ 14 und 35 [AbfG](#); Art. 6 und 49 [FrSV](#)

- [Abfall im Wald – wie weiter?](#) Merkblatt 3, ALN (2017)
- [Vollzugshilfe für Gemeinden zum Ablagerungsverbot](#), AWEL (2010)
- [Sauberer Wald](#), Zürcher Wald Nr. 5 (2012), Seite 14

Grüngut darf nicht verbrannt werden

Das Verbrennen von Grüngut oder frischem Holz setzt viel Feinstaub und schädliche Abgase frei und ist deshalb verboten. Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über das Verbot und greift bei Zuwiderhandlungen ein.

In den Wintermonaten November bis Februar darf auch trockenes Material nicht im Freien verbrannt werden. Der Revierförster kann in definierten Fällen Ausnahmegewilligungen für das Verbrennen von Waldabfällen erteilen.

› Art. 30c Abs. 2 [USG](#); Art. 26a Abs. 2 [LRV](#); § 14 [AbfG](#); § 17 [VO zum Massnahmenplan Luftreinhaltung](#)

- [Waldfeuer belasten die Umwelt](#), Merkblatt 8, ALN (2017)
- [www.luft.zh.ch](#) › [Feuerungen](#)
- [Schlagräumung](#), Merkblatt für die Praxis, WSL (1998)

Umweltschädliche Stoffe vermeiden

Pflanzenschutzmittel und Dünger sind im Wald und auf einem 3 m breiten Streifen entlang des Waldrandes grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind nur für seltene Einzelfälle und nur für zugelassene Mittel möglich.

Die Behandlung von geschlagenem Rundholz mit Pflanzenschutzmitteln im Wald erfordert in jedem Fall eine kantonale Bewilligung (Anwendungsbewilligung) und die anwendende Person muss über die nötigen Fachkenntnisse verfügen (Fachbewilligung).

› Art. 6 lit. b [ChemG](#); Anhang 2.5 Ziff. 1.1 sowie Anhang 2.6 Ziff. 3.3.1 [ChemRRV](#)

- [Pflanzenschutzmittel und Dünger im Wald](#), Merkblatt 10, ALN (2017)

» SELBST BETREIBEN UND UNTERHALTEN

Waldbewirtschaftung

Naturnaher Waldbau

In ihrem eigenen Wald ist die Gemeinde als Waldeigentümerin für die Bewirtschaftung zuständig. Die Bewirtschaftung hat gemäss den Prinzipien des naturnahen Waldbaus zu erfolgen (siehe Kasten «Naturnaher Waldbau kurz erklärt», S. 2).

› Art. 1, 20 und 22 [WaG](#); §§ 16 und 28 lit. b [KWaG](#); §§ 10 und 11 [KWaV](#)

- [Holzschlag in meinem Wald](#), Merkblatt 1, ALN (2017)
- [Grundanforderungen an den naturnahen Waldbau](#), Projektbericht, Bundesamt für Umwelt (BAFU, 2010)
- [Wald und Klimawandel. Waldbauliche Empfehlungen des Zürcher Forstdienstes](#) (2009)

Betriebsplan erstellen

Besitzen Gemeinden (und Private) mehr als 50 ha Wald, müssen sie einen Betriebsplan ausarbeiten. Dieser nennt die Bewirtschaftungsabsichten, die waldbaulichen Massnahmen und die voraussichtlichen Nutzungsmengen. Die Grundsätze des naturnahen Waldbaus, Vorgaben aus dem kantonalen Waldentwicklungsplan und die maximal nachhaltig nutzbare Holzmenge müssen beachtet werden. Der Betriebsplan muss vom ALN genehmigt werden.

› §§ 13 und 16 [KWaG](#); §§ 7 und 8 [KWaV](#)

- den [zuständigen Forstkreis](#) kontaktieren

Vorbildfunktion

Umweltverträgliche Treib- und Schmierstoffe einsetzen

Die Gemeinde beeinflusst durch ihre Tätigkeiten auch das Handeln der übrigen Waldeigentümer/-innen. Um ihrer wichtigen Vorbildfunktion nachzukommen, sollen umweltverträgliche Fahrzeuge sowie Treib- und Schmierstoffe eingesetzt werden.

› Empfehlung

- [Setzen Sie umweltverträgliche Treib- und Schmierstoffe ein](#), Merkblatt, BUWAL (2002)

Nutzung von Holz fördern

Holzenergie sowie die Verwendung von Holz für Bauten aller Art sollen gefördert werden.

› Empfehlung

- [Aktionsplan Holz](#), BAFU
- [Nachhaltige Holznutzung – wo stehen wir?](#), Zürcher Wald Nr. 6 (2014), Seite 28

» KOMMUNIZIEREN

Informieren über den Wald

Bevölkerung regelmässig informieren

Die Bevölkerung in der Gemeinde ist regelmässig über die Bedeutung und den Zustand des Waldes sowie über die Wald- und Holzwirtschaft zu informieren.

› Art. 34 [WaG](#), § 28 lit. c [KWaG](#)

- www.waldbeobachtung.ch
- www.zh.ch/wald

» WEITERES

Kommunaler Forstdienst

Forstreviere bilden und Fachleute anstellen

Jede Waldfläche gehört einem Forstrevier an. Die Gemeinden bilden diese Reviere. Sie werden durch einen Förster/ eine Försterin geleitet. Der/die Revierförster/-in zeichnet Holzschläge an, berät die Waldbesitzer/-innen und übt die unmittelbare forstpolizeiliche Aufsicht vor Ort aus.

› §§ 26 und 28 [KWaG](#)

- den [zuständigen Forstkreis](#) kontaktieren
- [Grundlagen Revierbildung](#), Zürcher Wald Nr. 5 (2014), Seite 4

Arbeitssicherheit

Sicherheitsstandards beachten

Waldarbeit ist gefährlich. Bei der Bewirtschaftung des Gemeindewaldes ist der Sicherheit hohes Gewicht beizumessen. Im Forstbereich sind die EKAS-Richtlinien (Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit) zwingend anzuwenden.

› Art. 82 [UVG](#); Art. 11a ff. [VUV](#)

- [EKAS Richtlinie Nr. 2134: Forstarbeiten](#)
- [www.suva.ch](#) › Prävention › [Forst](#)
- [Holzschlag in meinem Wald](#), Merkblatt 1, ALN (2017)
- [Keine Waldarbeit ohne Ausbildung](#), Merkblatt 4, ALN (2017)

Wildschadenverhütung im Wald

Erforderliche Massnahmen festlegen

Hat sich in einem Revier eine jagdbare Wildart über das tragbare Mass hinaus vermehrt, kann der Gemeinderat deren Verminderung verlangen. Es liegt im Ermessen der Behörden zu entscheiden, wann dies der Fall ist. Die Verjüngungskontrolle kann dazu ein Anhaltspunkt sein.

› Art. 27 [WaG](#); Art. 31 [WaV](#); §§ 43, 45^{bis} und 46 [JG](#); §§ 1 und 5 [WSV](#)

- [Richtlinie zur Vergütung und Verhütung von Wildschäden](#), ALN (2015)

Rechtliche Grundlagen

Bund

- [Waldgesetz \(WaG\)](#)
- [Waldverordnung \(WaV\)](#)
- [Umweltschutzgesetz \(USG\)](#)
- [Luftreinhalte-Verordnung \(LRV\)](#)
- [Chemikaliengesetz \(ChemG\)](#)
- [Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung \(ChemRRV\)](#)
- [Freisetzungsverordnung \(FrSV\)](#)
- [Jagdgesetz \(JSG\)](#)
- [Bundesgesetz über die Raumplanung \(RPG\)](#)
- [Bundesgesetz über Unfallversicherung \(UVG\)](#)
- [Verordnung über die Unfallverhütung \(VUV\)](#)
- [Geoinformationsgesetz \(GeoIG\)](#)
- [Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen \(ÖREBKV\)](#)

Kanton

- [Waldgesetz \(KWaG\)](#)
- [Waldverordnung \(KWaV\)](#)
- [Planungs- und Baugesetz \(PBG\)](#)
- [Bauverfahrensverordnung \(BVV\)](#)
- [Abfallgesetz \(AbfG\)](#)
- [Gesetz über Jagd und Vogelschutz \(JG\)](#)
- [Jagdverordnung \(JV\)](#)
- [Wildschadenverordnung \(WSV\)](#)
- [VO zum Massnahmenplan Luftreinhaltung](#)
- [Geoinformationsgesetz \(KGeoIG\)](#)
- [Geoinformationsverordnung \(KGeoIV\)](#)
- [Kantonale Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen \(KÖREBKV\)](#)